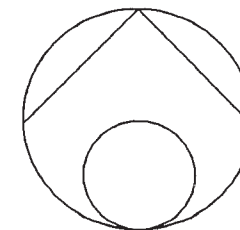


# Sozialdienst Region Trachselwald



Genehmigungsexemplar

## 6. Teilrevision Organisationsreglement (OgR) Sozialdienst Region Trachselwald

### Art. 2 (Zweckartikel)

Artikel	Alte Formulierung	Neue Formulierung
Art. 2 Abs. 1	Der Verband bezweckt die Führung des Sozialdienstes für alle ihm angeschlossenen Gemeinden.	Gemäss Musterreglement AGR:  Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die gemäss Sozialgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben a) der Sozialbehörde, b) des Sozialdienstes.
Art. 2 Abs. 2	Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die gemäss Sozialgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben a) der Sozialbehörde, b) des Sozialdienstes.	Gemäss Musterreglement AGR:  Die Verbandsgemeinden können ihm, auf dem Wege der Teilrevision des vorliegenden Reglements, weitere Aufgaben übertragen.
Art. 2 Abs. 3	Der Verband kann auf Beschluss der Abgeordnetenversammlung und nach Anpassung dieses Reglements das Vormundschaftswesen im Sinne der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung übernehmen.	Der Verband kann auf Beschluss der Abgeordnetenversammlung und nach Anpassung dieses Reglements die Alimentenhilfe im Sinne der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung übernehmen.
Art. 2 Abs. 4	Der Verband bietet Institutionen im Sozialbereich (Pro Senectute, Verein für Langzeitkranke, usw.), gegen Entgelt und aufgrund vertraglicher Abmachung, die Infrastruktur des Verbandes zur Mitbenützung an. Für den Vertragsabschluss ist der Vorstand zuständig.	Gestrichen
Art. 2 Abs. 5	Der Verband kann Dachverbänden im Bereich Soziales beitreten.	Unverändert